

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Blumholz Ortsteil Usadel

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gutachter:



Kunhart Freiraumplanung
Naturschutz und Landnutzungsplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
K. Manthey - Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey – Kunhart Dipl.- Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 19.04.2021

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangsdaten	4
A.1	Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten	5
A.2	Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile	10
A.3	Abgrenzung von Wirkzonen	11
A.4	Lagefaktor	12
B.	Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes	12
B.1	Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen.....	12
B.1.1	<i>Flächen ohne Eingriff</i>	12
B.1.2	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	13
B.1.3	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	13
B.1.4	<i>Ermittlung der Versiegelung und Überbauung</i>	14
B.2	Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen.....	14
B.2.1	<i>Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen</i>	14
B.2.2	<i>Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen</i>	14
B.3	Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen	14
B.3.1	<i>Boden</i>	14
B.3.2	<i>Wasser</i>	14
B.3.3	<i>Klima</i>	15
B.4	Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes	15
B.5	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	15
C.	Geplante Maßnahmen für die Kompensation	15
C.1	Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen	15
C.2	Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen	15
D.	Bemerkungen/ Erläuterungen	16
E.	Quellen	16
F.	Fotoanhang	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2021)	4
Abb. 2:	Geltungsbereiche	5
Abb. 3:	Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV 2021)	6
Abb. 4:	Bestand Erweiterungsfläche (Quelle: Bestandskarte EAB).....	7
Abb. 5:	Nächstgelegene Gewässer (Quelle © LAIV – MV 2021).....	8
Abb. 6:	Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle © LAIV – MV 2021).....	9
Abb. 7:	Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle © LAIV – MV 2021)	9
Abb. 8:	Konfliktplan (Quelle © LAIV – MV 2021).....	11

Abb. 9: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis bis 200 m (© LAIV – MV 2021).....12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet	6
Tabelle 2: Geplante Nutzungen	10
Tabelle 3: Flächen ohne Eingriffe	13
Tabelle 4: Unmittelbare Beeinträchtigungen	13
Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	15
Tabelle 6: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen	16

Anlagen

Anlage 1.....Bestandsplan	M: 1: 800
Anlage 2.....Konfliktplan	M: 1: 800

A. Ausgangsdaten

Die Gemeinde Blumholz beabsichtigt in Usadel im Rahmen einer 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aus dem Jahr 1992, den Bau eines Reitplatzes samt Koppel zu ermöglichen. Der insgesamt ca. 0,57 ha große räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst auf 0,27 ha Flächen innerhalb der bestehenden Satzung auf denen die zulässigen Nutzungen angepasst werden sollen, und auf 0,36 ha Flächen außerhalb der bestehenden Satzung. Die letztgenannte Erweiterungsfläche soll in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen werden. Die folgenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage vorliegender Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung. Der gewählte Untersuchungsraum ist etwa 0,36 ha groß und umfasst die Erweiterungsfläche.

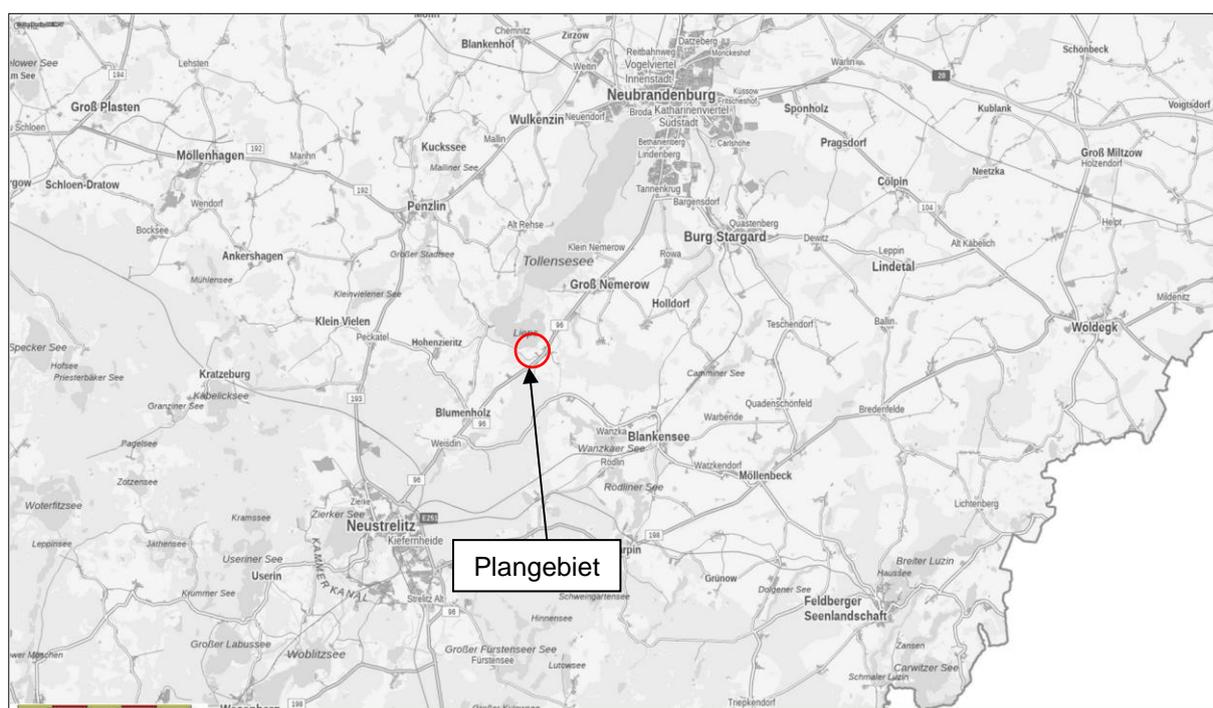


Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2021)

Entsprechend § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Verursacher ist nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht

wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten.

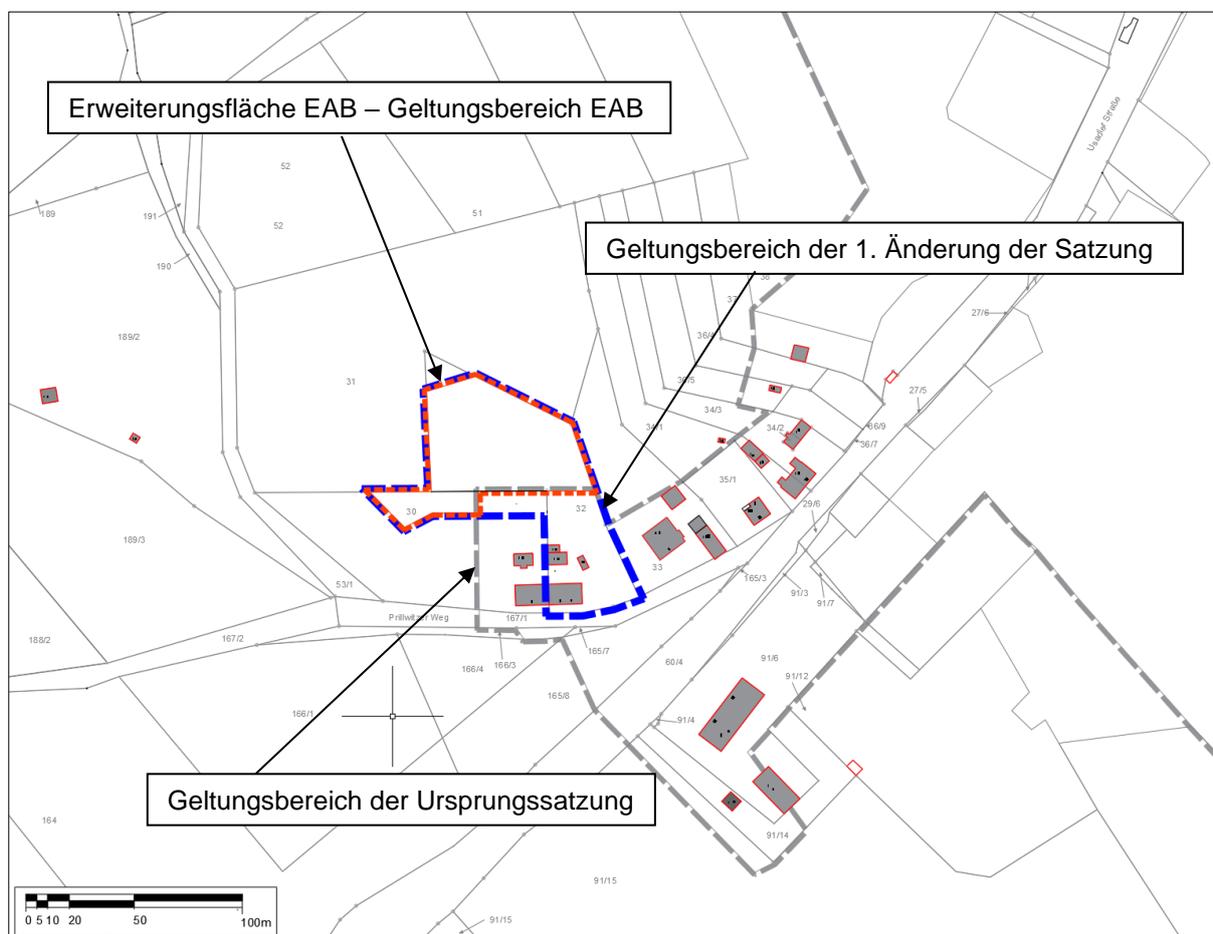


Abb. 2: Geltungsbereiche

A.1 Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten

Die Erweiterungsfläche befindet sich im Norden des Geltungsbereichs der 1. Änderung.

Die Vorhabenfläche befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Usadel, nördlich der Straße „Prillwitzer Weg“. Nordwestlich und nördlich der Fläche erstreckt sich Grünland. Östlich, südwestlich und südlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung. Das Plangebiet ist durch die Immissionen seitens der genannten umgebenden Nutzungen leicht vorbelastet. Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken“. Usadel wird von dem Vogelschutzgebiet „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ umschlossen, dieses ist mindestens 50 m vom Untersuchungsraum entfernt. Etwa 290 m nordwestlich

befindet sich das Naturschutzgebiet „Nonnenhof“ in dem sich das Standgewässer „Lieps“ befindet. Östlich des Untersuchungsraums, in einem Abstand von mindestens 610 m, befindet sich das Naturschutzgebiet „Nonnenbachtal“ in dem das Fließgewässer „Nonnenbach“ verläuft. Südöstlich des Untersuchungsraums liegt das FFH-Gebiet „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ in einem Abstand von mindestens 1.220 m. Das Umfeld der Flächen im 200-m-Radius beinhaltet mehrere gesetzlich geschützten Biotope nach § 20 NatSchAG M-V. Es handelt sich hierbei um vom LUNG kartierte Gewässer-, Gehölz- und Feuchtbiotope (siehe Abb. 9).

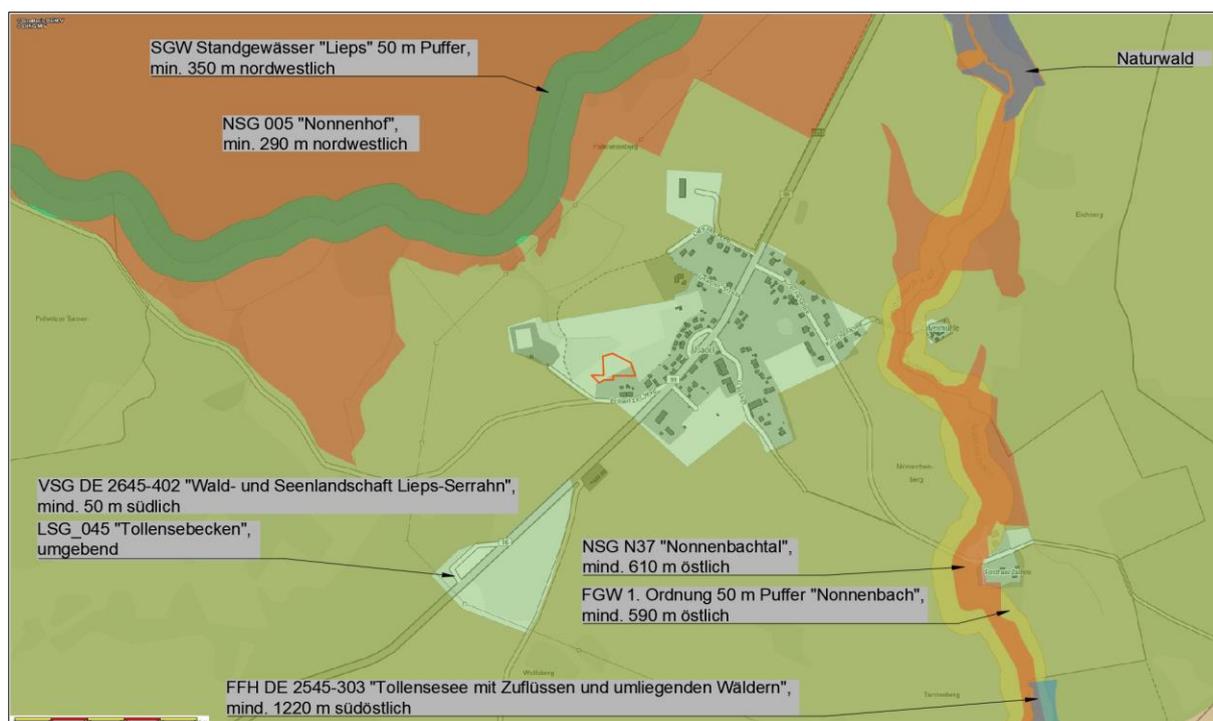


Abb. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV 2021)

Im Untersuchungsraum befindet sich eine als Koppel die im Westen von einem Gehölz aus Schlehen und Rosen begrenzt wird. Im Osten der Koppel befindet sich ein Gehölz aus Hasel, Sauerkirschen und Pflaumen. Südlich der Koppel befindet sich auf der Planfläche ein Ausläufer des Reitplatzes. Hier ist der Oberboden durch die starke Belastung und Frequentierung der Pferde verdichtet und offengelegt. Der westliche Zipfel des Untersuchungsraums besteht aus einem artenarmen Zierrasen innerhalb einer Gartenanlage. Hier wachsen einige Obstgehölze.

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1.030	28,38
PER	Artenarmer Zierrasen	2.289	63,11
PZS	Reitplatz/Koppel	308	8,50
		3.627	100,00

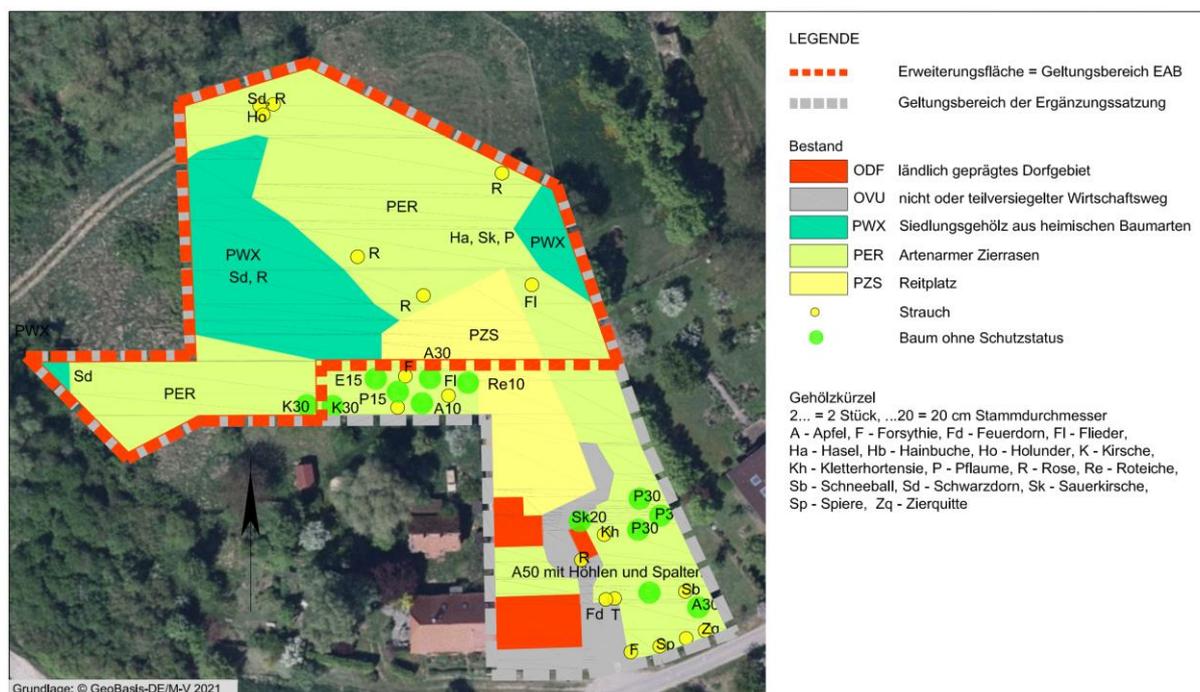


Abb. 4: Bestand Erweiterungsfläche (Quelle: Bestandskarte EAB)

Der Boden des Untersuchungsraums setzt sich aus sickerwasserbestimmten Lehme/Tieflehme zusammen. Laut LINFOS M-V steht das Grundwasser mindestens 10 m unter Flur an. Das Vorhaben liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Auf der Erweiterungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer.

Laichmöglichkeiten für Amphibien sind somit nicht gegeben. Die Standgewässer in der näheren Umgebung bieten Habitate. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Koppel ist davon auszugehen, dass diese als Landlebensraum für Amphibien in Frage kommt. Die intensive Nutzung als Koppel und das anstehende nicht grabbare bindige Bodensubstrat schränken diese Funktion ein. Die Koppel bildet zudem ein eingeschränktes Habitat für Reptilien. Der verdichtete und beunruhigte Reitplatz weist keine Habitatfunktion auf.

Der Untersuchungsraum beinhaltet Gehölze und offene Bereiche wodurch ein Habitat für Vögel entsteht, welches durch Nutzung beeinträchtigt ist. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Lebensraum für den Eremiten sind mangels Höhlenbäume und Gebäude nicht vorhanden.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2545-3 wurden zwischen 2008 und 2016 zwei Brutpaare des Kranichs, 2014 ein besetzter Weißstorchhorst, zwischen 2007 bis 2014 zwei besetzte Horste des Seeadlers, drei besetzte Horste des Fischadlers, Fischotteraktivitäten sowie 6 Beobachtungen von Eremiten verzeichnet. Das Vorkommen aller zuvor genannten Arten ist wegen der intensiven Nutzung der Fläche bzw. wegen fehlender Höhlenbäume auszuschließen.

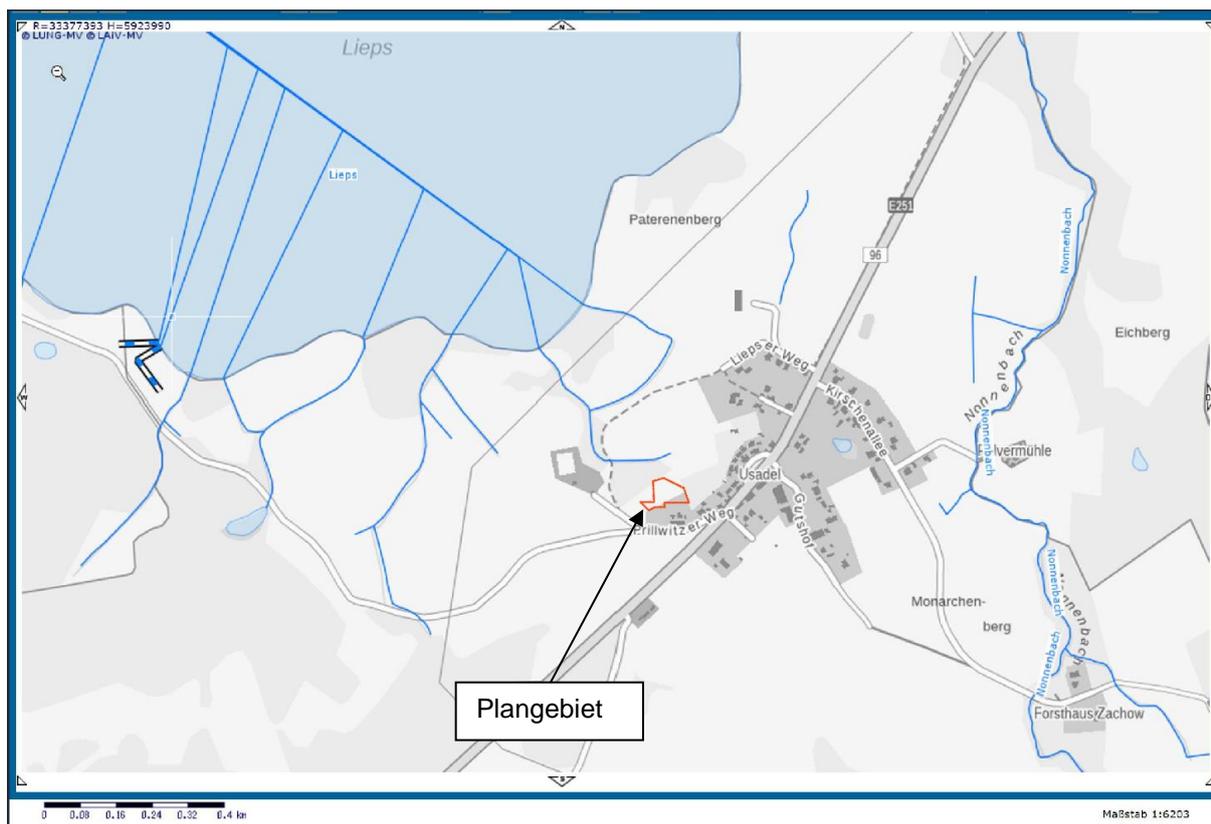


Abb. 5: Nächstgelegene Gewässer (Quelle © LAIV – MV 2021)

Der Untersuchungsraum grenzt an Rastgebiete (siehe Abb. 6). Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsnähe geprägt. Die Flächen üben aufgrund des teilweisen Gehölzbestandes eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenden Nutzung, den Siedlungs- und Infrastrukturen vermutlich leicht eingeschränkt. Die Bedeutung der Flächen für das Klima ist gering.

Laut LINFOS MV "Naturräumliche Gliederung" liegt der Untersuchungsraum in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und der Landschaftseinheit „Woldegk-Feldberger-Hügelland“ und „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“. Das Relief des Untersuchungsraumes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit und ist der Pommerschen Hauptendmoräne als Grundmoräne nördlich vorgelagert. Die Vorhabenfläche fügt sich mit ihrer bewegten Topographie in die Landschaft ein. Das Plangebiet schließt südlich an ein ausgedehntes Feuchtbiotop mit Weiden im Randbereich und vereinzelt Erlen an. Nordöstlich befindet sich eine Wiesenfläche die hangwärts an einen neuen renaturierten Teich mit altem Kopfweidenbestand führt. Dieses Feuchtbiotop ist über einen Bach mit dem Lieps verbunden. Im Osten und Westen grenzt der Geltungsbereich an Einzelhausbebauung mit ausgedehnten Gärten an. Vom Plangebiet ergeben sich Blickbeziehungen in die Landschaft und umgekehrt.

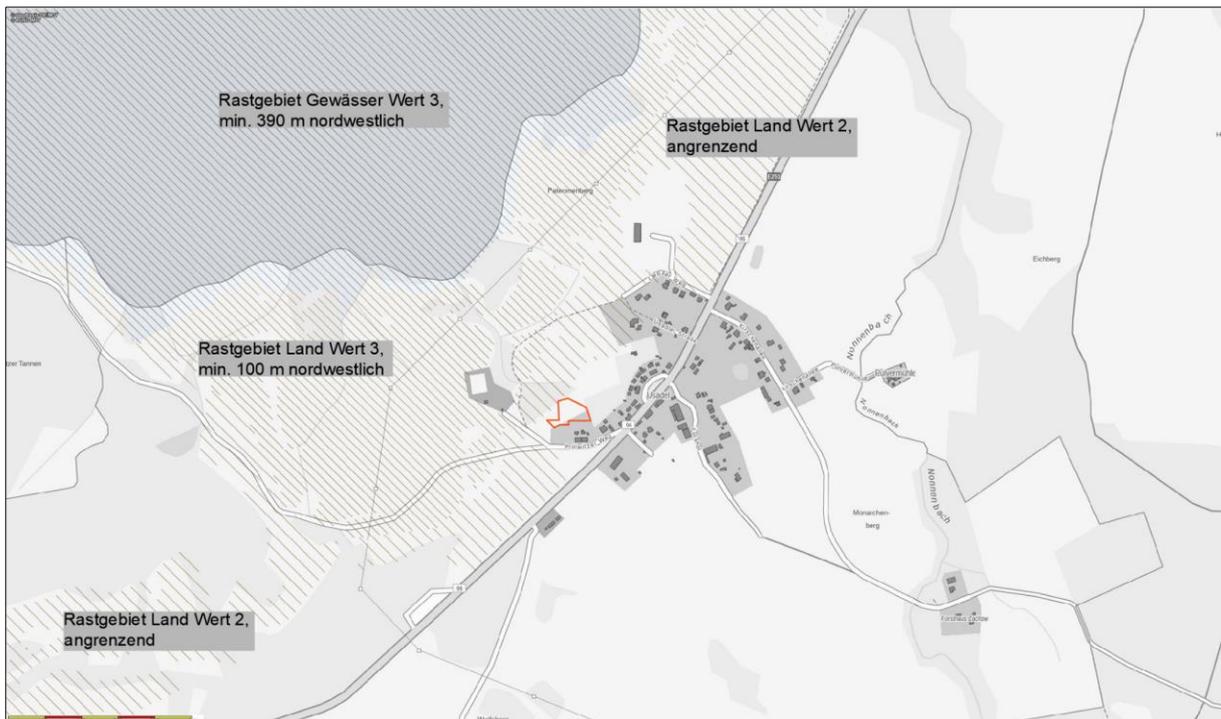


Abb. 6: Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle © LAIV – MV 2021)

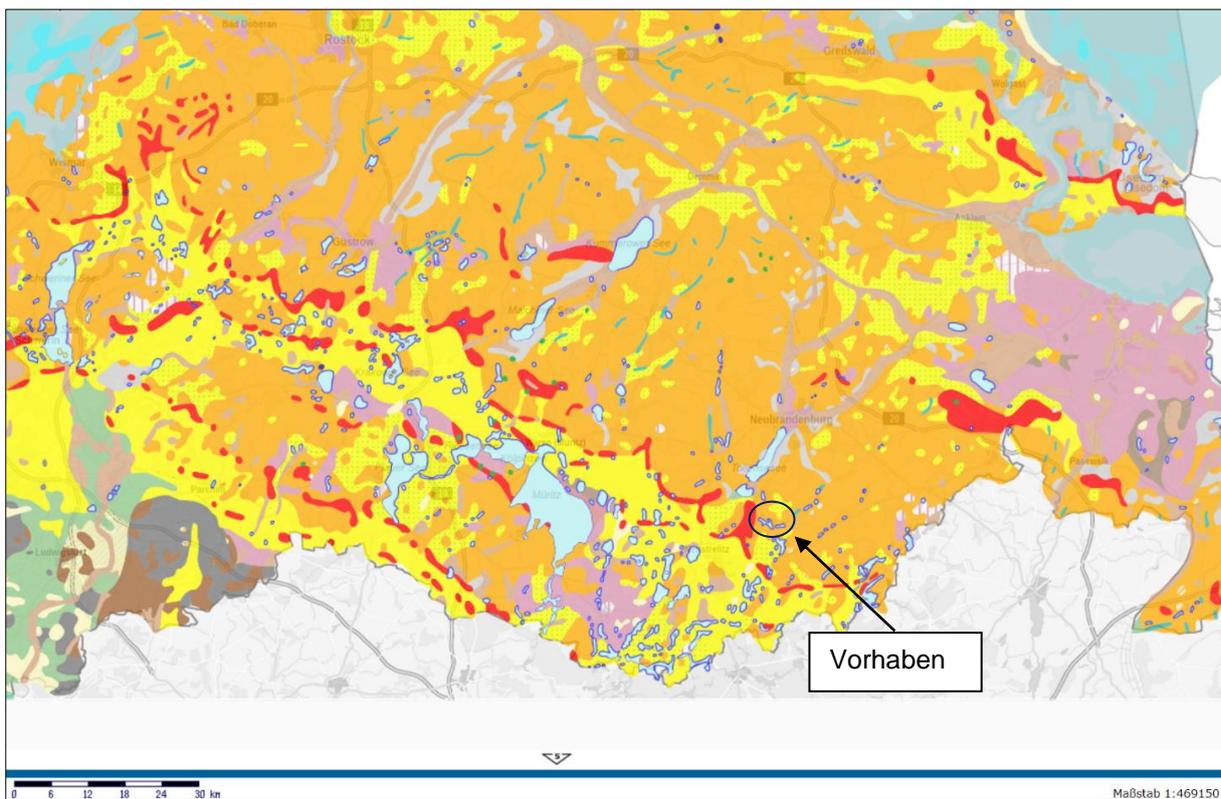


Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle © LAIV – MV 2021)

LINFOS M-V weist dem betreffenden Landschaftsbildraum „Der Zechow“ V 6 - 45 eine sehr hohe Bewertung zu. Es befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

A.2 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des OT Usadel erstreckt sich über 0,57 ha und beinhaltet die Erweiterungsfläche mit insgesamt 0,36 ha. Die Planung setzt auf dem größten Teil der Erweiterungsfläche eine Nutzung als Weidefläche, Pferdekoppel und Einfriedungen für deren Schutz vor. Hier sind keine zusätzlichen Eingriffe zu erwarten. Ein kleinerer Teil im Süden, der derzeit als Reitplatz und Grünfläche genutzt wird, soll zukünftig als Reitplatz dienen. Die Umnutzung der Grünfläche zu Reitplatz ist als Eingriff zu betrachten. Die flächigen Gehölze der Erweiterungsfläche wurden, bis auf 30 m², zur Erhaltung festgesetzt. Die einzelnen Obstbäume und Sträucher können beseitigt werden. Gesetzliche Schutzbedürfnisse werden durch die Planung nicht verletzt.

Tabelle 2: Geplante Nutzungen

Nutzung	Flächen m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Koppel	2.078	57,29
Reitplatz	519	14,31
Erhaltungsfestsetzung	1.030	28,40
	3.627	100,00

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- 2 Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Verdichtung und Modellierung von bereits beanspruchten Böden
- 2 keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Mögliche Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

1. durch Reitnutzung verursachte geringe Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), in diesem Fall: Lärm, Erschütterung

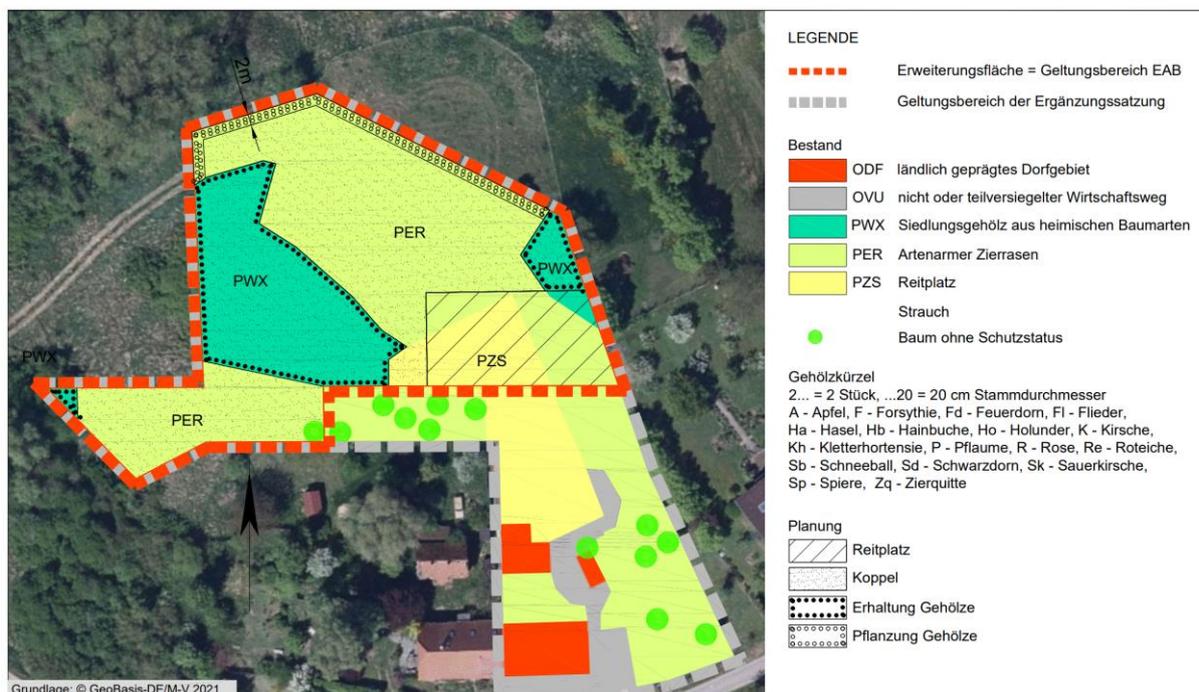


Abb. 8: Konfliktplan (Quelle © LAIV – MV 2021)

Konfliktbetrachtung:

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind temporär. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese abgestellt sein. Immissionen werden nur tagsüber auf die Umgebung einwirken und die zulässigen Werte nicht überschreiten. Angrenzende Habitate werden ihre Funktion weiterhin erfüllen.

Die zusätzlichen anlagebedingten Wirkungen in Form von Verdichtung und Geländemodellierung betreffen vorbelasteten Boden und Grünfläche. Die Auswirkungen sind kompensierbar. Bedeutende Lebensraumfunktionen werden nicht eingeschränkt.

Betriebsbedingte Wirkungen können vernachlässigt werden, da die Erhöhung von Immissionen infolge von Reitnutzung sehr gering ist. Mit dem geplanten Vorhaben gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen einher.

A.3 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

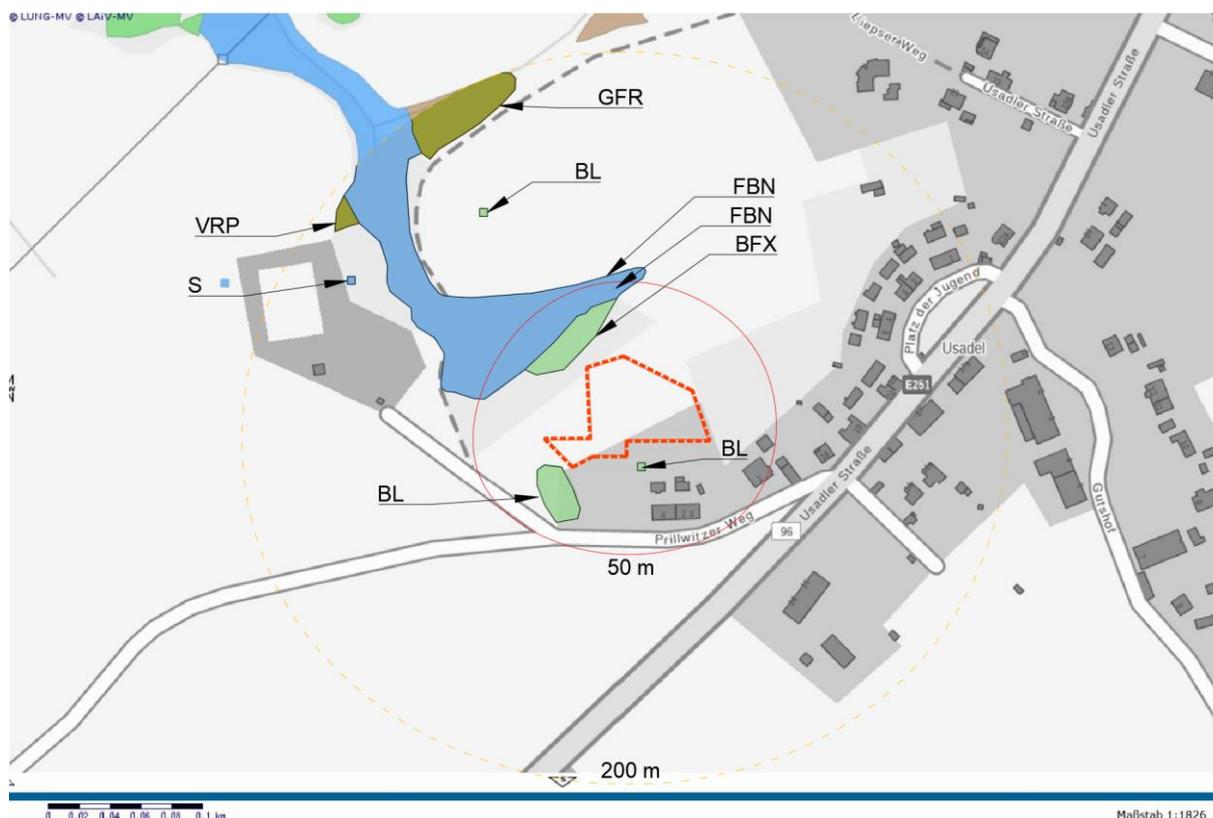


Abb. 9: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis bis 200 m (© LAIV – MV 2021)

A.4 Lagefaktor

Die Einbeziehungsfläche liegt im LSG „Tollensebecken“ der entstehende Lagefaktor beträgt 1,25. Die Entfernung von weniger als 100 m zu den nächsten Störquellen in Form von Straße und Bebauung erzeugt eine Minderung von 0,25. Der endgültige Lagefaktor beträgt somit 1. Die Vorhabenflächen befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

B. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe:	laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps:	laut Pkt. 2.1 HzE

B.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B.1.1 Flächen ohne Eingriff

Die Siedlungsgehölze aus heimischen Baumarten (PWX) zentral, östlich und westlich in der Ergänzungsfläche werden zur Erhaltung festgesetzt. Die Umnutzung des artenarmen

Zierrasens (PER) zur Koppel stellt keinen Eingriff nach dar. Ebenso erzeugt die Festsetzung des vorhandenen Reitplatzes keinen Eingriff.

Tabelle 3: Flächen ohne Eingriffe

Code	Bezeichnung	Planung	Fläche in m ²
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	Erhaltungsfestsetzung	1.000
PER	Artenarmer Zierrasen	Koppel	2.029
PZS	Reitplatz/Koppel	Planung = Bestand	308
			3.337

B.1.2 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen der gesamten Vorhabenfläche zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 1,00 für die Lage im LSG aber weniger als 100 m zur nächstgelegenen Störquelle, multipliziert.

Tabelle 4: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biototyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biototyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
PER	Reitplatz	260	0	1,0	1,0	260
PWX	Reitplatz	30	1	1,5	1,0	45
		290				305

B.1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Das Vorhaben erzeugt keine mittelbaren Wirkungen. Ein Kompensationserfordernis hierfür besteht nicht. Begründung:

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich

geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“

Die Umnutzung zum Reitplatz auf der intensiv genutzten und vorbelasteten Fläche erzeugt voraussichtlich keine die vorhandenen Immissionen überschreitenden Wirkungen. Die Einbeziehungsfläche umgeben acht gesetzlich geschützte Biotope im 200 m. Diese werden von den Wirkungen des Vorhabens nicht erreicht. Eine Funktionsbeeinträchtigung umliegender Biotope wird nicht hervorgerufen.

B.1.4 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Die Planung sieht keine Versiegelungen auf der Erweiterungsfläche vor.

B.2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B.2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumannsprüchen

Aufgrund der vorhandenen Störungen, Einfriedungen und Nutzung auf den Flächen sind keine Tierarten mit großen Raumannsprüchen zu erwarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Durch das Vorhaben werden voraussichtlich keine in Roter Liste M- V und Deutschlands aufgeführte Arten beeinträchtigt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B.3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist aufgrund der Lage am Siedlungsrand kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HZE)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HZE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HZE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
305		0		0		305

C. Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt C.2 aufgeführt.

C.1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Einsatz.

C.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Schutz der Fauna.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

V2 Die in der Konfliktkarte zur EAB mit Erhaltungssymbolen gekennzeichneten Gehölze sind zu erhalten.

Die folgende Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffes in die Schutzgüter Biotope und Boden:

- M1 Sind laut Konfliktkarte entlang des nördlichen Zaunes auf mindestens 77,5 m Länge und 2 m Breite Hundrosen (*Rosa canina*) im Abstand von 1,5 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

C.3 Bilanzierung

Tabelle 6: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m ² KFÄ]
Feldgehölz 77,5 m lang, 2 m breit entlang des Zaunes aus Wildrosen	155,00	2,50	0,00	0,00	0,00	2,50	0,80	310,00

Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) 305 m²

Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) 310 m²

D. Bemerkungen/ Erläuterungen

Der Eingriff ist ausgeglichen.

E. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

F. Fotoanhang



Bild 01 Reitplatz vom Osten, Koppel rechts, zentral Gehölz aus Schlehe



Bild 02 Gehölz am Ostrand, zur Erhaltung festgesetzt



Bild 03 Koppel mit vereinzelt Rosen, Gehölz links im Bild



Bild 04 Renaturierter Teich mit Kopfweidenbestand, außerhalb des Plangebiets



Bild 05 Gartenfläche im Westen, im Hintergrund die Begrenzung des Reitplatzes



Bild 06 Zwei Kirschen, nicht zur Erhaltung festgesetzt



Bild 07 Zentral Gehölz aus Schlehen, zur Erhaltung festgesetzt